

# Individueller Fußschutz gemäß ÖNORM Z 1259:2017

## Was ist die ÖNORM Z 1259?

Die ÖNORM Z 1259 ist eine nationale Anwendernorm für Orthopädienschuhmacher (OSM). Sie legt den Ablauf und das Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen fest.

## Warum eine eigene Norm?

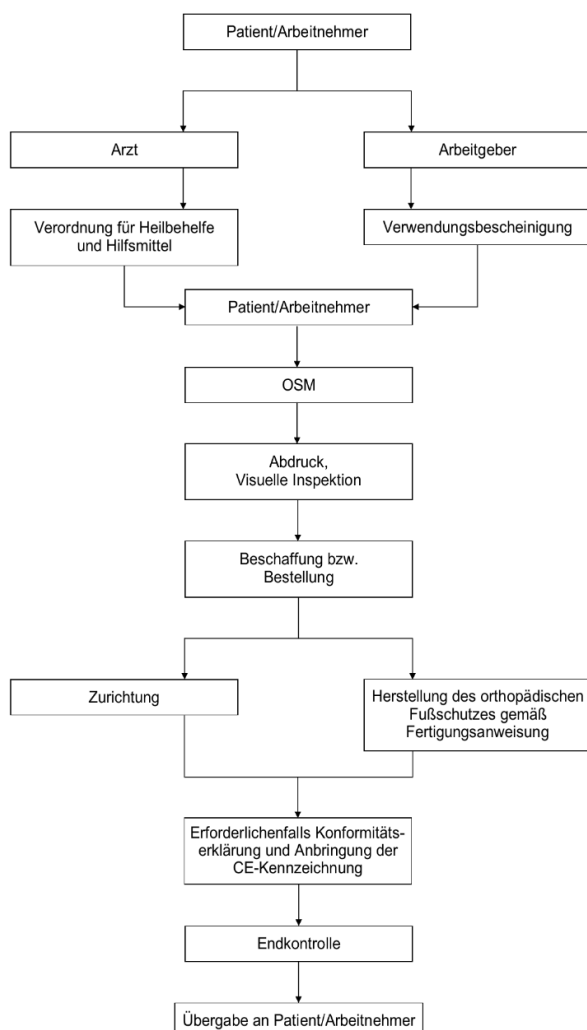
Bereits im Verkehr befindliche Sicherheits- oder Berufsschuhe dürfen keinesfalls nachträglich verändert werden, da die Schuhe ansonsten nicht mehr der Baumusterprüfbescheinigung entsprechen.

Um jedoch für Mitarbeiter mit orthopädischen Problemen geeignete normenkonforme Sicherheits- oder Berufsschuhe anbieten und herstellen zu können, hat man in Österreich die ÖNORM Z 1259 erstellt. Diese regelt die Versorgung der Mitarbeiter mit individuell angepasstem Fußschutz.

## Was sind orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe?

Durch einen einschlägig qualifizierten Orthopädienschuhmacher bearbeitete oder hergestellte Sicherheits- und Berufsschuhe, die den gültigen Normen entsprechen und mit einer CE- und Normenkennzeichnung versehen sein müssen.

## Wie sieht der Ablauf einer orthopädischen Versorgung aus?



### **Was sind orthopädische Baukastensysteme?**

Gemäß der ÖNORM Z 1259 gibt es die Möglichkeit geprüfte Baukastensysteme für die orthopädische Einlagenversorgung und/oder Zurichtung von Sicherheits- und Berufsschuhen zu verwenden. Neben der allgemeinen Prüfung nach EN ISO 20345 bzw. EN ISO 20347 (z.B. S1, S2 oder S3), müssen die im Bausatz enthaltenen Sicherheits- oder Berufsschuhe, samt aller für den orthopädischen Umbau verwendeten Komponenten (orthopädischer Einlagenrohling, Bezugsstoff, Klebstoff, Plattenmaterialien etc.), zusätzlich für die orthopädische Einlagenversorgung und/oder Zurichtung, nach EN ISO 20345:2011 (Sicherheitsschuhe) bzw. EN ISO 20347:2012 (Berufsschuhe), geprüft werden. Hierzu werden die jeweiligen Varianten A, B oder C (siehe Unterpunkt „Varianten“) vom Bausatzhersteller in einer Minimal- und Maximalausführung gefertigt und zur Prüfung bei einem akkreditierten Prüfinstitut eingereicht. Wenn beide Ausführungen normenkonform geprüft sind, entsprechen auch die dazwischenliegenden Ausführungen und der Hersteller erhält eine Baumusterprüfbescheinigung. Erst wenn diese Baumusterprüfbescheinigung vorliegt spricht man von einem „geprüften Baukastensystem“. Danach kann jeder einschlägig qualifizierte orthopädische Fachbetrieb den geprüften Bausatz, entsprechend der festgelegten Fertigungsanweisung des Herstellers, „normenkonform“ zurichten und eigenverantwortlich kennzeichnen.

### **Beschaffung des Bausatzes bzw. der einzelnen Komponenten:**

#### Variante 1:

Der OSM beschafft sich beim Bausatzhersteller einen kompletten Bausatz und fertigt diesen nach der Herstelleranweisung.

#### Variante 2:

Der für den Umbau vorgesehenen Schuh kann vom Patient/Kunde/Arbeitnehmer selbst beistellen, der OSM muss nur die Obsorge tragen dass es sich tatsächlich um einen zertifizierten, für orthopädische Umbauten geeigneten, Sicherheits- oder Berufsschuh handelt. Danach beschafft der OSM sämtliche für den Umbau nötigen, im Bausatz geprüften, Komponenten. Der OSM kann diese Bausatzteile (z.B. Kleber, Einlagenrohling etc.) auch über alternative Kanäle erwerben (also nicht beim Inhaber der Baumusterprüfung), sofern diese ident mit den im Bausatz geprüften Teilen sind. Er darf demnach z.B. den Klebstoff oder auch den Einlagenrohling beim Hersteller der einzelnen Komponenten direkt erwerben. Danach fertigt der OSM den Schuh nach der Herstelleranweisung des Inhabers der Baumusterprüfung.

#### Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Umbauarbeiten muss zwingend ein kompletter, zertifizierter Bausatz verwendet werden. Die Verantwortung, dass die verbauten Teile und Materialien dem geprüften Bausatz entsprechen, trägt der OSM. Der OSM darf für die orthopädische Zurichtung bzw. Einlagenversorgung nur die im Bausatz, nach EN ISO 20345 bzw. EN ISO 20347 geprüften Materialien verwenden und muss diese nach der Arbeitsanweisung des Herstellers verarbeiten.

### **Wie wird ein orthopädischer Sicherheits-Berufsschuh gekennzeichnet?**

Gemäß ÖNORM Z 1259 müssen zugerichtete Schuhe mit EN ISO 20345:2011 (für Sicherheitsschuhe) oder EN ISO 20347:2012 (für Berufsschuhe) gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung des Schuhs erfolgt entweder durch die **Verzeichnisnummer** oder mithilfe des **Piktogramms (OS)**.

## **Welche Bausatzvarianten gibt es?**

### **Variante A - Einlagenversorgung in Sicherheits- und Berufsschuhen**

Die orthopädische Veränderung wird nur am Einlagenrohling vorgenommen, der restliche Schuh verbleibt im Anlieferungszustand. Es dürfen nur ganze, durchgängige Einlagen verwendet werden. Veränderungen am Schaft sind bei Variante A unzulässig.

Außerhalb des Bereiches unter der Zehenschutzkappe sind Durchbrüche bis zu 6 cm<sup>2</sup> zulässig (z.B. Fersenspornversorgung). Die Durchbrüche sind entsprechend aufzufüllen.

### **Variante B - Zurichtung unter Verwendung eines Bausatzes – Halbfabrikat**

Es sind mindestens die folgenden Zurichtungen durchzuführen: Ausgleich von Beinlängendifferenzen bis 30 mm, Stabilisierungsmaßnahmen (Innen- und Außenranderhöhungen bis 7 mm), Sohlenversteifung, gedeckte Rollen, Änderung der Einschnürung und der Verschlüsse, Weichbettung im Fersenbereich (Haglung-Ferse) und/oder im Ristbereich, Hinterkappenveränderungen im Knöchelbereich.

### **Variante C - Individualmaßschuh unter Verwendung von baumustergeprüften Materialien**

Maßschuhe werden an den jeweiligen Fuß des Trägers, nach medizinischem Wissen und individuell angepasst. Die Variante C ist anzuwenden, wenn die Varianten A oder B nicht angewendet werden können. Dies trifft z.B. zu bei Fehlbildungen, Amputationen von Gliedern, krankhaften Veränderungen des Fußes, extremen Fußvolumen und damit einhergehend das Verlassen des Brandsohlenrisses.

### **Ersatzteilregelung: Schuh noch in Ordnung, Einlage aber nicht mehr, oder umgekehrt?**

Wenn ein orthopädisch geprüfter Sicherheits- oder Berufsschuh, nach Sichtprüfung durch den OSM, noch für einsatztauglich beschieden, die Einlage jedoch unbrauchbar, so darf der OSM der die ursprüngliche Zurichtung bzw. Einlagenversorgung am Schuh vorgenommen hat, eine baugleiche Einlage anfertigen, wenn diese wieder beim Bausatzhersteller bestellt wird.

Gleiches gilt wenn die orthopädische Einlage, nach Sichtprüfung durch den OSM, noch für gut befunden ist. Hier kann der OSM beim Bausatzhersteller den baugleichen, für die orthopädische Zurichtung bzw. Einlagenversorgung geprüften Sicherheit- oder Berufsschuh, als Ersatzteil nachbestellen. Der Ersatzschuh muss als Ersatzteil jedoch wieder mit allen notwendigen Kennzeichnungen versehen werden. Bei Ersatzteilen ist jedoch immer die Sorgfaltspflicht geboten und zudem sollte jedes Ersatzteil in der ursprünglichen, vom OSM ausgestellten, Übereinstimmungserklärung vermerkt werden.

### **Allgemeine Informationen:**

Konformitätserklärung: Die Konformitätserklärung stellt der OSM aus und trägt auch die Verantwortung für die Konformität des umgebauten Schuhs

Aufbewahrungsfrist: Der OSM hat die Dokumente 5 Jahre aufzubewahren.

Rechnungsstellung: Die Verrechnung einzelner Leistungen durch den OSM ist möglich.